



**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/1278**

Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer MdL  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn  
Ole Schmidt  
L 213  
Landeshaus  
24104 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
32 - Pr 1418/2004

Telefon (0431) 6641-3  
Durchwahl 6641-474

Datum  
6. Oktober 2006

**Prüfung: Krankenhausfinanzierung nach dem KHG (Investitionsfinanzierung)  
- Pr 1418/ 2004;  
hier: Entwicklung des Schuldendienstes (Drucksache 16/776 und Um-  
druck 16/967), Umstellung auf Darlehensfinanzierung**

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

aufgrund der Forderung des Finanzministeriums im Jahr 2002, im Einzelplan 10 50 Mio. € einzusparen, stellte das Sozialministerium die Förderung von Einzelmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 KHG) vollständig auf Darlehensbasis um.

Durch diese Umstellung konnten die Haushaltsansätze sowohl beim Land als auch bei den Kommunen seit 2002 deutlich verringert werden. Diese Entlastung ist aber nur kurzfristig. Nach Berechnungen des Sozialministeriums erreicht der Schuldendienst im Jahr 2013 bei gleich bleibenden Zinsen von 5,34 %, einer Darlehenslaufzeit von jeweils 15 Jahren und einem jährlichen Darlehensbetrag von 48,4 Mio. € die frühere Förderhöhe. Bis zum Jahr 2017 wird der Schuldendienst auf 67,3 Mio. € steigen. Die Folge dieser Darlehensfinanzierung ist - von einer kurzfristigen Entlastung der Haushalte abgesehen - eine stetig steigende Belastung des Landeshaushalts

und der kommunalen Haushalte über das bisherige Niveau hinaus, ohne dass mehr Mittel für die Förderung der Krankenhäuser zur Verfügung stehen.

In den Genehmigungsbescheiden fordert das Sozialministerium die Träger der Krankenhäuser auf, die erforderlichen Darlehen direkt aufzunehmen; der Schuldendienst wird jedoch unmittelbar vom Land übernommen. Schuldner der Darlehen sind die Krankenhausträger. Das Land vermeidet durch diese Konstruktion eine Zunahme der eigenen Kreditaufnahme. Soweit die Krankenhausträger Kommunen sind, werden deren Haushalte mit der Aufnahme der Kredite belastet, auch wenn der Schuldendienst vom Land getragen wird.

Der Landesrechnungshof hält die Umstellung der Investitionsförderung nach § 9 Abs. 1 KHG auf Darlehensbasis für kontraproduktiv. Das Land hat für die kurzfristige Entlastung des Landeshaushaltes in Kauf genommen, dass mittelfristig erheblich höhere Belastungen entstehen. Selbst wenn die Investitionskosten künftig von den Nutzern der Krankenhäuser aufzubringen wären (monistische Finanzierung), würde der Landeshaushalt bis zur Ablösung der bis dahin aufgenommenen Darlehen auf Jahre weiter belastet. Sofern die duale Krankenhausfinanzierung beibehalten wird, sollte die Investitionsförderung nach § 9 Abs. 1 KHG wieder auf eine direkte Förderung umgestellt werden.

gez. Dr. Bodo Hasenritter